DIE SEMMELWEIS-UNIVERSITÄT

ORGANISATORISCHE UND OPERATIVE REGELN

BUCH I
ORGANISATORISCHE UND OPERATIONELLE VORKEHRUNGEN

I.5. SPEZIFISCHER TEIL
QUALITÄTSMANAGEMENT-VERORDNUNG

BUDAPEST

2022.

Inhalt

TEIL I.5 3
QUALITÄTSMANAGEMENT-VERORDNUNG 3
§ 1 [Das Integrierte Managementsystem der Universität] 3

TEIL I.5
QUALITÄTSMANAGEMENT-VERORDNUNG

§ 1 [Das Integrierte Managementsystem der Universität]

(1) Der Rektor ist verantwortlich für die Einführung und Evaluation von Maßnahmen zur Sicherung der Qualität von Lehre und Forschung an der Universität, der Senat für die Überwachung dieser Maßnahmen. Der Qualitätsverbesserungsrat koordiniert und unterstützt die effektive Umsetzung dieser Aufgaben. In dieser Funktion hat der Qualitätsverbesserungsrat (QAC) die Kompetenz, Stellungnahmen abzugeben, Vorschläge zu machen, Entscheidungen vorzubereiten und zu bewerten.

(2) Die Universität definiert ihr Qualitätssicherungssystem auf der Grundlage der Anforderungen der Qualitätspolitik für die Hochschulbildung. Die Universität hat sich zu einem umfassenden Qualitätssicherungssystem verpflichtet.

(3) Das Qualitätssicherungs- und Qualitätskontrollsystem der Universität ist ein System geplanter und organisierter Aktivitäten in der gesamten Universität, das der kontinuierlichen Konvergenz ihrer professionellen Ziele und ihrer tatsächlichen Funktionsweise dient und sich darauf konzentriert, die Bedürfnisse ihrer direkten und indirekten Partner zu erfüllen, insbesondere das gesamte Spektrum der Studierenden, unabhängig von der Form der Ausbildung und der Art ihrer Finanzierung, der Arbeitgeber, der Kunden von Forschungs- und anderen Dienstleistungen sowie der nationalen und internationalen wissenschaftlichen Gemeinschaft.

(4) Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung liegen in der Verantwortung aller Mitarbeiter des Gesundheitswesens der Universität. Alle Mitarbeiter müssen ihre Aufgaben auf einem Niveau erfüllen, das mit den beruflichen Zielen und Ergebnissen der Universität im Einklang steht.

(5) Die Qualitätssicherungsaktivitäten der Universität werden von der Vizerektorin für Strategie und Entwicklung geleitet und vom Ausschuss für Qualitätsentwicklung und -bewertung koordiniert. Der Vizerektor für Strategie und Entwicklung führt den Vorsitz des Ausschusses für Qualitätsentwicklung und -bewertung.

(6) Zuständigkeiten des Senats in Bezug auf das Qualitätssicherungssystem:

a) Sicherstellung, dass das Leitbild der Universität, das strategische Konzept im Hochschulentwicklungsplan und die in der Satzung definierten Aufgaben mit den Systemen der Qualitätssicherung, -kontrolle und -bewertung in Einklang stehen,
b) Einführung und ständige Aktualisierung des Qualitätssicherungssystems,
c) Sicherstellung einer optimalen Organisationsstruktur für die Erfüllung der Kernaufgaben,
d) das Ausbildungsangebot zu erweitern und kontinuierlich zu modernisieren,
e) Schaffung der Voraussetzungen für ein Talentmanagement auf Hochschulebene,

f) Entwicklung der Humanressourcen, Schaffung eines Anforderungssystems für Lehrkräfte und Forscher und Entwicklung einer leistungsbezogenen Bewertung,
g) die Annahme des jährlichen Selbstbeurteilungsberichts.

(7) Die Zuständigkeiten der Fakultäten sowie der Lehr- und Forschungsabteilungen der Universität in Bezug auf das Qualitätssicherungssystem:
   a) ihre Zuständigkeiten für die Umsetzung eines umfassenden Qualitätssicherungssystems in ihrer Aufbau- und Ablauforganisation und in ihrer Geschäftsordnung festlegen,
   b) Festlegung des organisatorischen Rahmens für die Anwendung des Qualitätssicherungssystems,
   c) Entwicklung von Qualitätsbewertungskriterien und -methoden,
   d) Nutzen Sie die Erfahrungen aus der Beurteilung von Lehramtsstudenten, um Ihre Leistungen zu bewerten,
   e) Ausarbeitung und Genehmigung des jährlichen Selbstevaluierungsberichts der Fakultät.

(8) Das Qualitätssicherungssystem des Universitätsklinikums für die kurative und präventive Pflege und die damit verbundene Patientenversorgung wird von den Organisationseinheiten des Krankenhauses entwickelt.